

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege aus den Pauschalmitteln der Stadt Dorsten

Mit den sogenannten Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen stellt das Land Kommunen, die eigene Fördermittel für kleinere Maßnahmen an Denkmälern vergeben möchten, zusätzliche Landesmittel zur Verfügung. Ab dem Jahr 2024 konnten erstmalig von der Stadt Dorsten diese Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Bürgerinnen und Bürger, sowie Vereine können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dorsten einen Antrag auf Förderung stellen.

1. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Bürgerinnen und Bürger, sowie Vereine, natürliche und juristische Personen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Veranschlagung von komplementären kommunalen Haushaltsmitteln.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das zu fördernde Objekt nach § 5 des Denkmalschutzgesetzes NRW in die Denkmalliste der Stadt Dorsten eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz nach § 4 des Denkmalschutzgesetzes angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Maßnahmen der wissenschaftlichen Erforschung sowie kommunale Maßnahmen der Denkmalerfassung und der Präsentation müssen grundsätzlich entsprechende Objekte beinhalten oder der Vorbereitung einer Entscheidung nach Denkmalschutzgesetz dienen.

Bei Baumaßnahmen ist mit dem Antrag eine Erlaubnis nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes (Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern) einzureichen.

Machbarkeit und zügige Umsetzung der Maßnahme innerhalb des Förderzeitrahmens sind weitere Fördervoraussetzungen.

Vor diesem Hintergrund finden nur Anträge Eingang in das kommunale Förderprogramm, die bewilligungsreif vorliegen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Stadt Dorsten bewilligt Zuschüsse an Bürgerinnen und Bürger, sowie Vereinen zur Förderung kleinerer, privater Denkmalpflegemaßnahmen aus den ihnen zur Verfügung gestellten Pauschalmitteln nach Vorgaben für die Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten. Die Gewährung richtet sich nach Maßnahme und Umfang.

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht zurückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Bei durch den Bund ko-finanzierten Projekten kann in Ausnahmefällen entsprechend der Regelungen des Bundes für die Ko-Finanzierung eine Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt werden.

4.3 Form der Zuwendung

Die Finanzmittel werden als Einzelzuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die denkmalbedingten Aufwendungen für Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler sowie Ausgaben für Bauvoruntersuchungen, wissenschaftliche Erforschung und Erfassung sowie Präsentation.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Bürgerinnen und Bürger, sowie für Vereine bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese Zuschüsse haben im Einzelfall mindestens 200 Euro zu betragen und dürfen den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten.

Folgende Kriterien fließen in die Bewertung der Zuschüsse mit ein:

<i>Kriterien</i>	<i>Faktor 0</i>	<i>Faktor 1</i>	<i>Faktor 2</i>
1. Substanzerhaltung	Austausch ohne vollständige material- und detailgetreue Nachbildung, Verwendung von durchschnittlichem Material	Austausch mit vollständiger und genauer Nachbildung, Verwendung von hochwertigem Material	substanzerhaltende Reparatur, Verwendung von speziellen Materialien
2. Denkmalpflegerische Wirkung	normal bestandserhaltend, Originalitätsersatz, formal-gestalterische Anpassung	erhält / verstärkt die historische Ablesbarkeit, originalitätserhaltend oder -verbessernd, städtebaulich normal wirksam	Hohe architektonische oder städtebauliche Wirkung, anspruchsvolle / schwierige Maßnahme mit Seltenheitswert, denkmalpflegerische Vorbildlichkeit
3. zusätzlicher Aufwand	geringfügige Mehrkosten, Fremdvergabe	Hohe Mehrkosten (mehr als 10% v. der Gesamtsumme), Vergabe an einen Spezialisten erforderlich, Eigenleistung	Vollständiger Mehraufwand, anspruchsvolle Eigenleistung
4. Zumutbarkeit	Anlage- oder gewerbl. (Miet-) Objekt, Eigentum mit Abschreibungsmöglichkeit, gute Erträge möglich	Eingeschränkte oder keine Abschreibungsmöglichkeit, normale Ertragsverhältnisse anzunehmen	Liebhaberobjekt, hohe laufende Unkosten, mangelnde persönliche Ertragslage (Rentenbezieher, Pächter, Mieter o.ä.)
5. Aussergewöhnliche Situation			Das Kriterium Zumutbarkeit wird im Ausnahmefall zusätzlich höher bewertet, um besondere Härtefälle berücksichtigen zu können

Berücksichtigung von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen

Eigene Arbeit- und Sachleistungen des Antragstellers in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen können als fiktive Ausgaben für die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Anrechnung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreitet:

- Bei freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten können 15 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden.
- Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) anzusetzen.
- Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen werden auf der Grundlage der DIN 276: 2018-12 in Verbindung mit den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Zweckgebundenen Geldspenden können zur Erbringung des Eigenanteils eingesetzt werden.

5. Verfahren

Anträge sind schriftlich mit Formblatt vor Maßnahmenbeginn bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen, Finanzierungspläne) beizufügen. Der Antrag auf Fördermittel ist bei der Unteren Denkmalbehörde anzufragen. Bewilligungsbehörde ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt Dorsten.

Weitere Informationen können bei der Bezirksregierung eingesehen werden:

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foederprogramme_a-z/35_denkmalforderung/index.html

Basis der Richtlinie ist das Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen G4763 vom 07. Juni 2019 und der Programmaufruf Denkmalförderung 2024